

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2016.00094 vom 24. Juni 2016**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-06-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2016.00094](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2016.00094)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2016.00094 du 24 juin 2016

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2016.00094 del 24 giugno 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der 1973 geborene X.\_\_\_\_ erlitt am 19. April 2011 einen Berufsunfall ( Urk. 5/1) , für welchen die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA) die gesetzlichen Leistungen (H eilbehandlung, Taggeld) erbrachte . Mit Verfügung vom 20. April 2015 sprach sie dem Versicherten für die verbliebenen Beein trächtigungen mit Wirkung ab 1. März 2015 eine Invalidenrente basierend auf eine Erwerbsunfähigkeit von 18 % zu und verneinte einen Anspruch auf eine Integritätsentschädigung ( Urk. 5/229). Die dagegen erhobene Einsprache ( Urk. 5/235) wies sie mit Einspracheentscheid vom 17. Juni 2015 ab ( Urk. 5/243).

Am 9. Juli 2015 hatte der Versicherte der SUVA telefonisch mit geteilt , dass sich sein Gesundheitszustand verschlechtert habe ( Urk. 5/247).

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 56 Abs.

### **E. 1.2**

Nach Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung der Sch weizerischen Eidgenossen schaft (BV) haben die Parteien Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung in nert angemessener Frist. Die un ter der Marginalie „All gemeine Verfahrensgarantien“ stehende Regelung des Art. 29 BV bezweckt na mentlich, verschiedene durc h die bundesgerichtliche Recht sprechung zu Art. 4 der Bundesverfa ssung vom 29. Mai 1874 (nachfol gend: aBV ) konkretisierte Teilaspekte des Verbo ts der formellen Rechtsverweige rung und -verzögerung in einem Verfassun gsartikel zusammenzufassen. Hin sichtlich des in Art. 29 Abs. 1 BV umschrieb enen Anspruchs auf eine Beurtei lung innert angemessener Frist ergibt sich daraus, dass die unter der Herrschaft der aBV hie r zu ergangene Rechtsprechung nach wie vor massgebend ist. Die BV bringt in soweit keine materiellen Neuerungen, sonder n eine Anpassung an die Verfassungs wirklich keit (Urteil des damaligen Eidgenössischen Versicherungsgerichts I 671/00 vom 21. August 2001 E. 3a mit Hinweisen).

### **E. 1.3**

Eine Gerichts- oder Verwaltungsbehörde muss jeden Entscheid binnen einer Frist fällen, die nach der Natur der Sache und nach den gesamten übrigen Um ständen angemessen erscheint (BGE 131 V 407 E. 1.1 mit Hinweisen). Eine un zulässige Rechtsverzögerung liegt vor, wenn die Behörde ihren Entscheid in objektiv nicht gerechtfertigter Weise hinauszögert. Ob dies zutrifft, beurteilt sich auf Grund der konkreten Umstände des Einzelfalls. Massgebend sind in diesem Zusammenhang namentlich die besondere

Bedeutung und die Art des Verfahrens, die Komplexität und Schwierigkeit der Sache sowie das prozessuale Verhalten der Beteiligten (BGE 125 V 188 E. 2a). Diese Rechtsprechung lässt nicht zu, dass das Gericht in abstrakter und verbindlicher Form ein für allemal festlegen könnte, innerhalb welcher Zeitspanne eine Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde eine Entscheidung zu fällen hat, ohne sich dem Vorwurf einer Rechtsverzögerung auszusetzen. Die betroffene Behörde oder Organisation hat Anspruch darauf, dass gegen sie erhobene Vorwürfe in jedem einzelnen Fall anhand der konkreten Umstände geprüft werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts

8C\_652/2009 vom 7. Juni 2010 E. 3.1 mit Hinweisen).

Bei der Rechtsverzögerungsbeschwerde fehlt es grundsätzlich an einem ordentlichen Anfechtungsobjekt, weil die entscheidende Behörde untätig bleibt. Ausnahmsweise kann eine Rechtsverzögerung aber auch in Form einer positiven Anordnung begangen werden; zu denken ist an Verfahrensverlängerungen durch unnötige Beweismassnahmen oder Einräumung überlanger Fristen. Zwar tritt die Rechtsverzögerung in solchen Fällen nicht schon mit der Verfügung ein, sondern wird erst in Aussicht gestellt. Die betreffende Rüge wird dennoch bereits zu diesem Zeitpunkt zugelassen, so dass die betroffene Person nicht zu warten muss, bis die Rechtsverzögerung tatsächlich eintritt, sondern sofort geltend machen kann, die Verfügung habe eine ungerechtfertigte Verzögerung zur Folge (BGE 126 V 248 E. 2d; Urteil des damaligen Eidgenössischen Versicherungsgerichts I 671/00 vom 21. August 2001 E. 3b). Das rechtlich geschützte Interesse besteht bei der Rechtsverzögerungsbeschwerde - unabhängig von der Frage, ob der Rekurrent in der Sache obsiegen wird - darin, einen Entscheid zu erhalten, der an eine gerichtliche Beschwerdeinstanz weiterziehbar ist (BGE 125 V 121 E. 2b).

## **E. 2**

des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) kann Beschwerde erhoben werden, wenn der Versicherungsträger entgegen dem Begehren der betroffenen Person keine Verfügung oder keinen Einspracheentscheid erlässt.

### **E. 2.1**

Der Beschwerdeführer stellte sich auf den Standpunkt, aufgrund der Berichte von Dr. Z.\_\_\_\_ des Klinikums der Universität Z.\_\_\_\_ vom 3. August 2015 (richtig wohl 28. Juli 2015 Urk. 5/257 S. 3 ff.) und vom 9. September 2015 (Urk. 5/272) stehe fest, dass seit einem halben Jahr eine dramatische Verschlechterung des Gesundheitszustandes eingetreten sei. Eine erneute Untersuchung sei deshalb unnötig. Die Frage, ob ab dem 5. Januar 2015 eine neue Situation vorliege, welche ein Zurückkommen auf den Rentenbeschluss vom

20. April 2015 und denjenigen betreffend Integritätsentschädigung rechtfertige, sei nicht durch die Klinik Y.\_\_\_\_, sondern aufgrund der Berichte von Dr. Z.\_\_\_\_ zu entscheiden und aufgrund dieser Berichte

sei eine Integritätsentschädigung auf der Basis von 25 % des massgeblichen Jahreslohns zuzusprechen (Urk. 1 S. 3 f.).

### **E. 2.2**

Die Beschwerdegegnerin

machte demgegenüber geltend, materielle Fragen seien nicht Gegenstand einer Rechtsverweigerungsbeschwerde und es sei somit unzulässig, einen Entscheid über materielle Fragen zu verlangen, weshalb hierauf nicht einzutreten sei. Insofern sich zumindest implizit aus dem Antrag entnehmen liesse, es sei eine gebotene Amtshandlung unterlassen worden, sei der

Beschwerdegegnerin keine Rechtsverweigerung vorzuwerfen. Dass die Frage der Verschlechterung des Gesundheitszustandes und damit die Frage eines Anspruchs auf weitergehende Versicherungsleistungen noch nicht abschliessig beantwortet werden können, habe sich der Beschwerdeführer selber zuzuschreiben und liege nicht im Verantwortungsbereich der Beschwerdegegnerin (Urk.

#### **E. 4**

S. 4 ff.). 3. 3.1

Eine Rechtsverzögerungs- beziehungsweise Rechtsverweigerungsbeschwerde dient ausschliesslich dazu, einen Entscheid zu erwirken, der an eine gerichtliche Beschwerdeinstanz weitergezogen werden kann (vgl. E. 1.3). Soweit sich die Beschwerde (Urk. 1) auf die Ausrichtung von Leistungen richtet, ist daher nicht darauf einzutreten. Zu prüfen ist demnach, ob im Verhalten der Beschwerdegegnerin eine Rechtsverzögerung respektive -verweigerung zu erblicken ist. Aus den Akten ergibt sich folgender Fallverlauf: 3.2

Der Einspracheentscheid, mit dem ein Rentenanspruch bei einem Invaliditätsgrad von 18 %

bestätigt und der Anspruch auf eine Integritätsentschädigung verneint worden war, erging am 17. Juni 2015 (Urk. 5/243).

In

der Telefonnotiz

der Beschwerdegegnerin vom 9. Juli 2015 wurde festgehalten, dass der Beschwerdeführer an diesem Tag mitgeteilt habe, sein Gesundheitszustand habe sich verschlechtert. Seinen Angaben zufolge müsse er

wegen Verkrampfungen im Handgelenk starke Schmerzmedikamente nehmen. Gemäss seinen behandelnden Ärzten, dürfe er so nicht arbeiten, da die Schmerzmedikamente Nebenwirkungen wie Schwindel verursachen würden. Es wurde vermerkt, zur Prüfung der Verschlechterung benötige die Beschwerdegegnerin aktuelle Berichte mit objektivierbaren Befunden. Diese Berichte organisiere der Beschwerdeführer und er würde diese der Beschwerdegegnerin zukommen lassen. Es wurde festgehalten, gegen den Einspracheentscheid vom 17. Juni 2015 würde der Beschwerdeführer

keine Beschwerde einreichen (Urk. 5/247). 3.3

Im Bericht vom 28. Juli 2015 äusserte sich der behandelnde Dr. Z.\_\_\_\_ des Klinikums der Universität Z.\_\_\_\_ zum Gesundheitszustand (Urk. 5/257). Mit Schreiben vom 3. August 2015 gelangte die Kreisärztin Dr. med. B.\_\_\_\_, Fachärztin für Chirurgie FMH, mit Ergänzungsfragen an Dr. Z.\_\_\_\_ (Urk. 5/261). Im Bericht vom 7. Juli 2015, welcher am 26. Oktober 2015

bei der Beschwerdegegnerin einging, äusserte sich Dr. med. C.\_\_\_\_, Fachärztin für Neurologie am

A.\_\_\_\_, über die am

### **E. 7**

Juli 2015 durchgeführte Untersuchung (Urk. 5/275). Auf Gesuch des Beschwerdeführers um weitere Abklärungen (Urk. 5/277) empfahl Dr. B.\_\_\_\_

am 18. November 2015 eine Verlaufsbeurteilung in der Berufsgenossenschaftlichen Unfallklinik Y.\_\_\_\_ durchzuführen (Urk. 5/282). In den Berichten vom 18. und 23. Februar 2016 äusserten sich die Ärzte der Y.\_\_\_\_ zur neurologisch-psychiatrischen und handchirurgischen Untersuchung vom 18. Februar 2016 (Urk. 5/295 und Urk. 5/297 S. 2 ff.).

Am 3. März 2016 unterbreitete die Beschwerdegegnerin den Fall mit den Berichten erneut ihrer Kreisärztin. Diese

äusserte sich in

ihre r Stellungnahme vom

### **E. 11**

März 2016 und vermerkte, aufgrund der Berichte der Y.\_\_\_\_ sei eine Verschlechterung nicht eindeutig ausgewiesen. Der Beschwerdeführer habe sich eigentlich gar nicht untersuchen lassen und ein unmögliches Verhalten an den Tag gelegt. Eine weitere Behandlung/Konsultation werde von Seiten der Y.\_\_\_\_

daher abgelehnt. Sie empföhle eine interdisziplinäre Begutachtung oder eine stationäre Abklärung/Behandlung für zwei bis drei Wochen um das Gesamtbild besser beurteilen zu können

(Urk. 5/298). Am 18. April 2016 erhob der Beschwerdeführer die Rechtsverweigerungsbeschwerde (Urk. 1). 3.4

Vorwegzuschicken ist, dass der Beschwerdeführer vor der Einreichung der Rechtsverzögerungsbeschwerde bei der Beschwerdegegnerin kein rechtsgenügendes Gesuch um Erlass einer anfechtbaren Verfügung betreffend seinen Leistungsanspruch gestellt hat. Insbesondere kann im Schreiben des Beschwerdeführers vom 11. Januar 2016 (Urk. 5/290) kein klarer Antrag auf Verfügungserlass erblickt werden. Da ein entsprechendes Begehren jedoch vor dem Vorgehen nach Art. 56 Abs. 2 ATSG regelmässig verlangt wird (SVR 2009 UV Nr. 24 S. 87, Urteil des Bundesgerichts 8C\_453/2008 vom 12. Dezember 2008 E. 3.3), erweist sich die Rechtsverzögerungsbeschwerde bereits aus formellen Gründen als unbegründet.

Die Beschwerdegegnerin tätigte ihre Abklärungen

seit der Geltendmachung des verschlechterten Gesundheitszustandes am

9. Juli 2015 nach Lage der Akten stets zeitverzugslos.

Sie begründete auch, weshalb der medizinische Sachverhalt noch nicht als genügend abgeklärt erachtet werden konnte und erklärte,

welche weiteren Abklärungen erforderlich sind. Dass sich der behandelnde Dr. Z.\_\_\_\_ auf Ergänzungsfragen der Kreisärztin vom 3. August 2015 ( Urk. 5/261) erst im Schreiben vom 9. September 2015 ( Urk. 5/272) vernehmen liess und hierbei mitteilte, dass er keine medizinischen Diskussionen mit Kostenträgern führe, kann der Beschwerdegegnerin nicht angelastet werden. Sie hat es auch nicht zu vertreten, dass dadurch weitere medizinische Abklärungen notwendig wurden, welche sie in der Y.\_\_\_\_ veranlasste. Dass letztlich auch diese Abklärungsbemühungen scheiterten, weil die neurologisch-psychiatrische Untersuchung in der Y.\_\_\_\_

aufgrund des Verhaltens

des Beschwerdeführers abgebrochen werden musste (vgl. Urk. 5/297/5 -6), liegt ebenso wenig im Verantwortungsbereich der Beschwerdegegnerin. Dieses Verhalten hat sich der Beschwerdeführer anrechnen zu lassen. Es steht im Ermessen der Beschwerdegegnerin und ist im Übrigen auch nachvollziehbar, dass die Kreisärztin in ihrer Stellungnahme vom 11. März 2016 ( Urk. 5/298) nunmehr eine interdisziplinäre Abklärung oder eine stationäre Abklärung/Behandlung für zwei bis drei Wochen empfohlen hat, um das Gesamtbild und dabei namentlich die im Revisionsverfahren massgebliche Frage des Gesundheitsverlaufs seit Entscheiderrlass

beurteilen zu können. Bis zum Abschluss dieser Abklärungen bleibt aber unklar, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer Leistungen schuldet. 3. 5

Nach dem Gesagten ist der Beschwerdegegnerin aufgrund der konkreten Gegebenheiten weder eine Rechtsverweigerung noch eine Rechtsverzögerung vorzuwerfen. Die Beschwerde

ist demnach abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Dr. Markus Züst - Schweizerische Unfallversicherungsanstalt - Bundesamt für Gesundheit 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber Gräub Nef

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.